

**Drucksachen-Nr.**

**0174/2022**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 25.05.2022**

## **Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.**

**Tagesordnungspunkt Ö**

**Anregung vom 14.03.2022, für den Hombacher Weg Tempo- 30  
anzuordnen**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Hombacher Weg hat auf den ersten ca. 1.200 m von der Kürtener Straße aus bis auf Höhe der Häuser 24/26 eine neue Fahrbahndecke mit durchgehender Randmarkierung erhalten. Der Petent hat wahrscheinlich recht wenn er feststellt, dass man jetzt wieder schneller fahren kann als bislang wegen des schlechten alten Straßenzustands. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von außerorts 100 km/h darf dabei aber nicht überschritten werden. In einem Teil kann der Hombacher Weg nach dem Auftragen des neuen Straßenbelages möglicherweise so schnell befahren werden, andererseits sind – auch gerade im Hinblick auf die Bewaldung und eingeschränkte Sicht in den weiteren Straßenverlauf – deutliche geringere Geschwindigkeiten notwendig. Im Hinblick auf §1 StVO ist von den Verkehrsteilnehmern zu erwarten, stets ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme walten zu lassen. Gemäß aktueller Rechtsprechung gilt die Außerortsgeschwindigkeit von 100 km/ nur bei guten Straßen-, Verkehrs- und Wetterverhältnissen.

Die Anordnung von Tempo 30 unterliegt derzeit einem engen gesetzlichen Rahmen. Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Unfallhäufung ist für den Hombacher Weg aber nicht bekannt und kann daher nicht als Prüfgrundlage herangezogen werden – dafür

liegt die Fahrbahndeckenerneuerung vermutlich auch noch nicht lange genug zurück, um auf aktuelle verwertbare Daten zurückgreifen zu können.

Das Einrichten bzw. die gewünschte Verlängerung einer bestehenden Tempo 30- Zone ist darüber hinaus nicht anordnungsfähig, da es sich bei dem genannten Bereich um einen außerörtlichen handelt. Die sich nach der Einmündung Breitenweg am Ortseingang Herkenrath befindliche Tempo 30- Zone kann somit nicht in Richtung Herrenstrunden erweitert werden, erst recht nicht im gesamten Verlauf des Hombacher Weges bis zur Kürtener Straße.

Die Straßenverkehrsbehörde wird die Thematik in die nächste Verkehrsbesprechung (20.05.) aufnehmen, um das weitere Vorgehen (evtl. das Aufhängen eines Datenerfassungsgerätes zur Erfassung gefahrener Geschwindigkeiten) zu erörtern.